

## Haushalt der BA 1993

Mit dem Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 10. 12. 92 wurden der BA neue Eckwerte für ihre Haushaltsentwicklung und Maßgaben für den Haushaltsplan übermittelt:

- 1) Beitragsmehreinnahmen von 2,3 Mrd. DM durch einen von 6,3% auf 6,5% erhöhten Beitrag zur BA stehen wegen der schlechteren Konjunktorentwicklung Mindereinnahmen von 2 Mrd. DM gegenüber. 1992 waren bei FuÜ und ABM erhebliche Haushaltsüberschreitungen eingetreten. Sie sollen durch geeignete Maßnahmen 1993 unterbleiben. Ein Ansatz für Zuschüsse des Bundes nach § 187 Abs. 2 AFG wird nicht ausgebracht, da ein Defizit der BA nicht entstehen soll.
- 2) Die Rentenversicherungsträger zahlen der BA für Aufwendungen an Altersübergangsgeld 1,6 Mrd. DM. Gebühren für die Arbeitserlaubnis an Werkvertragsarbeitnehmer, Erstattungen für Arbeitslosengeld durch Arbeitgeber und Erstattungen zu Unrecht gezahlter Krankenversicherungsbeiträge stärken die Einnahmen.
- 3) In der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sollen 290 Mio. DM weniger an Unterhaltsgeld, 2,38 Mrd. DM weniger für FuU-Maßnahmen und 0,55 Mrd. DM weniger für den Einarbeitungszuschuß ausgegeben werden.
- 4) Die Förderung, sich selbständig zu machen, wird auf ehemalige Kurzarbeiter und ABM-Kräfte ausgeweitet und erfordert zusätzlich 30 Mio. DM.
- 5) BA-Leistungen zur beruflichen Rehabilitation wurden um 0,75 Mrd. DM verringert, zu einem Drittel von der Rentenversicherung übernommen.
- 6) Die Förderung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wird um 25 Mio. DM verringert.
- 7) Die Förderung der Eingliederung der Aussiedler wird um 1,725 Mrd. DM verringert.
- 8) Das Altersübergangsgeld wird um 480 Mio. DM verringert, die Förderung nicht verlängert.
- 9) Das Kurzarbeitergeld wird um 310 Mio. DM erhöht, die Höchstdauer rückwirkend ab 1. 10. 1992 von zwölf auf 18 Monate verlängert.
- 10) Die Förderung von ABM wird um 1,72 Mrd. DM verringert, davon um 500 Mio. DM wegen der geänderten Eckwerte, 800 Mio. DM wegen der AFG-Änderungsgesetze und 420 Mio. DM wegen der um 50 000 Teilnehmer verringerten Neueintritte in ABM im Osten. Die Verpflichtungsermächtigung für ABM wurde auf 7,6 Mrd. DM begrenzt.
- 11) Zur Beteiligung der Förderung an Umweltsanierung, sozialen Diensten und der Jugendhilfe in Regie der neuen Bundesländer werden nach dem neuen § 249h AFG rd. 600 Mio. DM angesetzt sowie 1,3 Mrd. DM als Verpflichtungsermächtigung für 1994 und die Folgejahre. Die Ausgaben sind mit dem Ansatz für Arbeitslosengeld gegenseitig deckungsfähig.
- 12) Der Ansatz für Arbeitslosengeld wird um 1,51 Mrd. DM erhöht, davon wegen ungünstiger Eckdaten um 1,24 Mrd. DM und wegen Verringerung des FuÜ-Ansatzes um 0,9 Mrd. DM. Wegen des neuen § 249 h AFG wird der Ansatz um 600 Mio. DM gesenkt.
- 13) Eine globale Minderausgabe wird bei 600 Mio. DM angesetzt. Stellenmehrungen von 1600 Stellen für die neuen Länder werden durch entsprechenden Stellenwegfall ab 1994 im Westen finanziert.

Insgesamt soll die BA 1993 rd. 87,6 Mrd. DM ausgeben. Am Jahresende 1992 bestand ein Dissens zwischen der Selbstverwaltung der BA und der Bundesregierung über die Haushaltskürzungen. Der Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat hat am 12. 11. 92 folgendes Ergebnis erzielt:

- Selbständigenförderung auch aus ABM und struktureller Kurzarbeit.



- Um einem Monat längere Zahlung von Eingliederungsgeld an Aussiedler in bestimmten Ausnahmefällen.
- FuU-Förderung im Osten bis Ende 1995 für lediglich von Entlassungen bedrohte Arbeitnehmer und für Maßnahmen an Hochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen.
- 100% ABM-Zuschuß an ABS-Träger auch dann, wenn keine Problemgruppen des Arbeitsmarktes beschäftigt werden, für die eine 100%-Förderung gilt.
- Erweiterung des neuen Arbeitsförderungsinstruments „Umwelt Ost“ um soziale Dienste und freie Jugendhilfe.

Gegen dieses Ergebnis hat der Bundesrat am 27. 11. 1992 mit absoluter Mehrheit Einspruch erhoben und verlangt:

- „den Aufbau einer langfristig konkurrenzfähigen Unternehmenslandschaft in Ostdeutschland, nachdem ganze Industrie- und Branchenstrukturen zusammengebrochen sind;
- die dauerhafte Integration von Millionen Beschäftigungslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten, die mit der Neuordnung der ostdeutschen Wirtschaft verbunden sind.“

Diesen Einspruch hat der Bundestag überstimmt und Mitte Dezember 1992 das AFGÄnderungsgesetz in Kraft gesetzt. Nach dem neuen § 216(3) AFG kann der BMA den Haushaltsplan in Kraft setzen, wenn Maßgaben in der Genehmigung nach Abs.2 vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden und der Bedarf der BA aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 Abs. 2 nicht gedeckt werden kann. Der Vorstand der B A am 24. 9. 1992 und der Verwaltungsrat am 15. 10. 92 hatten wiederholt den Kürzungen widersprochen und in Entschlüssen eine Stärkung der BA-Einnahmen durch einen allgemeinen Arbeitsmarktbeitrag aller Erwerbstätigen gefordert. Der vom Verwaltungsrat am 15. 10. 92 festgestellte Haushalt hatte 93,8 Mrd. DM an Ausgaben und 8,2 Mrd. DM als Bundeszuschuß zum Defizitausgleich vorgesehen.

Nach: Bundesratsdr. 800/2/92 vom 26. 11. 1992

